



Zl. 34/1217/2023

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 30.01.2024, Zl. 34/1217/2023, mit der die gewerbliche Vermietung von stationslosen Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb geregelt wird (Elektro-Roller bzw. E-Scooter Verordnung).

Gemäß § 13 Klagenfurter Stadtrecht 1998 – K-KStR 1998, LGBl Nr 70/1998 idF LGBl Nr 11/2023 wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die gewerbliche Vermietung und für die Benützung von stationslosen Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb im Stadtgebiet (§ 2 K-KStR 1998) der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller sind Kleinfahrzeuge mit Lenkstange und Trittbrett, die außerhalb von ortsfesten, ausschließlich für die Vermietung vorgesehenen Entnahme- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden.

Nicht als stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller gelten Klein- und Miniroller, die vom gewerblichen Vermieter mittels einer natürlichen Person der Mieterin bzw. dem Mieter übergeben werden oder direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung aufgestellt sind.

### **§ 3 Verbot des gewerblichen Anbietens**

Auf sämtlichen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, in den von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Nahbereichen des öffentlichen Raumes, in öffentlichen Grünanlagen und in anderen Bereichen, die für das Stadtbild von Bedeutung sind, ist das gewerbliche Anbieten von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern verboten.

### **§ 4 Voraussetzungen zur Vermietung stationsloser elektrisch betriebener Klein- und Miniroller**

Abweichend vom Verbot gemäß § 3 dürfen stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gewerblich angeboten werden, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

1. Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat ihre bzw. seine Niederlassung bzw. weitere Betriebsstätte in Klagenfurt am Wörthersee und hat ein nach außen berufenes Organ bekanntgegeben, welches für die Einhaltung der in dieser Verordnung normierten Vorschriften verantwortlich ist,
2. eine entsprechende aufrechte Gewerbeberechtigung wird nachgewiesen,
3. die Vermieterin bzw. der Vermieter gewährleistet den rechtskonformen Umgang mit den Daten der Kundinnen und Kunden (insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht),
4. die Vermieterin bzw. der Vermieter hat eine Vereinbarung über die Bereitstellung bzw. Vermietung von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee abgeschlossen,
5. die in § 5 Abs. 1 genannte Höchstzahl an in Summe maximal positionierten stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern wird nicht überschritten.

#### **§ 5 Verteilung**

- (1) Es sind
- |                                    |                   |            |
|------------------------------------|-------------------|------------|
| im Stadtgebiet                     | insgesamt maximal | 200 Stück, |
| im 13. Bezirk (Stadtteil Viktring) | davon mindestens  | 30 Stück   |
- stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller pro Vermieterin bzw. Vermieter zu positionieren.
- (2) Auf die jeweilige Höchstzahl sind auch jene stationslose Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb anzurechnen, welche von einem Unternehmen in Umlauf gebracht werden, an dem die gewerbliche Vermieterin bzw. der gewerbliche Vermieter direkt oder indirekt beteiligt ist, bei der ein sonstiges wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht oder andere finanzielle, wirtschaftliche oder sonstige Maßnahmen bestehen, die einer Beteiligung gleichzuhalten sind.

#### **§ 6 Geschwindigkeitsbeschränkung**

Gemäß § 94d Z 21 iVm § 88b Abs. 1 StVO wird das Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern in Fußgängerzonen mit einer Geschwindigkeit von maximal 8 km/h und im übrigen Stadtgebiet mit maximal 20 km/h festgelegt.

#### **§ 7 Ordnungsgemäßes Abstellen**

- (1) Zum Abstellen stationsloser elektrisch betriebener Klein- und Miniroller innerhalb des Ringes sind ausschließlich die besonders gekennzeichneten und in Anlage 1 zu dieser Verordnung abschließend angeführten Abstellflächen zu verwenden.
- (2) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat durch entsprechende technische Vorkehrungen die Einhaltung dieser Bestimmung sicherzustellen.

### **§ 8 Abstellverbotszonen**

Außerhalb des Ringes dürfen stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller in folgenden Bereichen nicht abgestellt werden:

1. in Fußgängerzogen, Begegnungszonen, Kurzparkzonen (ausgenommen im unmittelbar angrenzenden Nahbereich von Radabstellanlagen),
2. in öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen,
3. vor Bauwerken und Einrichtungen kultureller Bedeutung,
4. auf Gehsteigen mit einer Breite von weniger als 2,5 m,
5. auf Gehsteigen mit einer Breite von mehr als 2,5 m, wenn keine Restbreite von zumindest 2,0 m verbleibt,
6. auf Radwegen sowie auf Geh- und Radwegen,
7. in Fahrradabstellanlagen,
8. im Haltestellenbereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ausgenommen im unmittelbar angrenzenden Nahbereich von Radabstellanlagen),
9. auf Flächen mit taktilem Leitsystem.

### **§ 9 Entfernung von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern**

- (1) Die Vermieterin bzw. der der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, welche entgegen § 7 und § 8 abgestellt oder offenbar unbrauchbar geworden sind, unverzüglich entfernt oder den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Verordnung konform abgestellt werden.
- (2) Die Behörde ist berechtigt, stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, die entgegen § 3, § 5, § 7 oder § 8 vorgefunden werden, ohne vorausgegangen Verfahren zu entfernen. Die Vermieterin bzw. der Vermieter ist schriftlich aufzufordern, die stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller innerhalb von acht Wochen bei sonstigem Verfall zu übernehmen.

### **§ 10 Betreibervertrag**

Zwischen der Vermieterin bzw. dem Vermieter und der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee hat gemäß § 4 Z 4 eine aufrechte Vereinbarung über die Bereitstellung bzw. Vermietung von stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern zu bestehen.

### **§ 11 Strafbestimmung**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar.

### **§ 12 Behörde**

Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister.

### **§ 13 Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960) BGBl. Nr. 159/1960 idgF bleiben durch diese Verordnung unberührt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Christian Scheider

Anlage 1 der Verordnung – Abstellflächen innerhalb des Ringes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt

Klagenfurt am Wörthersee:

Nr. Straße/Hausnummer

- 1 St. Veiter Ring ggü. ONr. 51
- 2 St. Veiter Ring vor ONr. 43
- 3 Waaggasse vor ONr. 4
- 4 Theatergasse vor ONr. 2
- 5 Ursulinengasse vor ONr. 5
- 6 Herrengasse vor ONr. 6
- 7 Bahnhofstraße vor ONr. 3
- 8 Jacques-Lemans-Platz vor ONr. 1
- 9 Neuer Platz Nordost ggü. ONr. 7
- 10 Neuer Platz Nordwest vor ONr. 1
- 11 Neuer Platz Süd ggü. ONr. 14
- 12 Wiesbadener Straße vor ONr. 5
- 13 Heiligengeistplatz vor ONr. 12
- 14 Dr.-Herrmann-Gasse südl. Pernhartgasse vor ONr. 4
- 15 8.-Mai-Straße vor ONr. 5
- 16 8.-Mai-Straße vor ONr. 15
- 17 Bahnhofstraße vor ONr. 16
- 18 Paradeisergasse vor ONr. 11
- 19 Adlergasse ggü. ONr. 20
- 20 Bahnhofstraße vor ONr. 37
- 21 Lidmanskygasse vor ONr. 33
- 22 Karfreitstraße vor ONr. 10
- 23 Paulitschgasse vor ONr. 10.-Oktober-Str. 21
- 24 Lichtenfelsgasse südl. ONr. 1